

DAS VERHALTEN  
DER KÖNIGLICHEN  
UNTERTHANEN,

BEY DEM

gegenwärtigen Kriege mit Frankreich

betreffend.

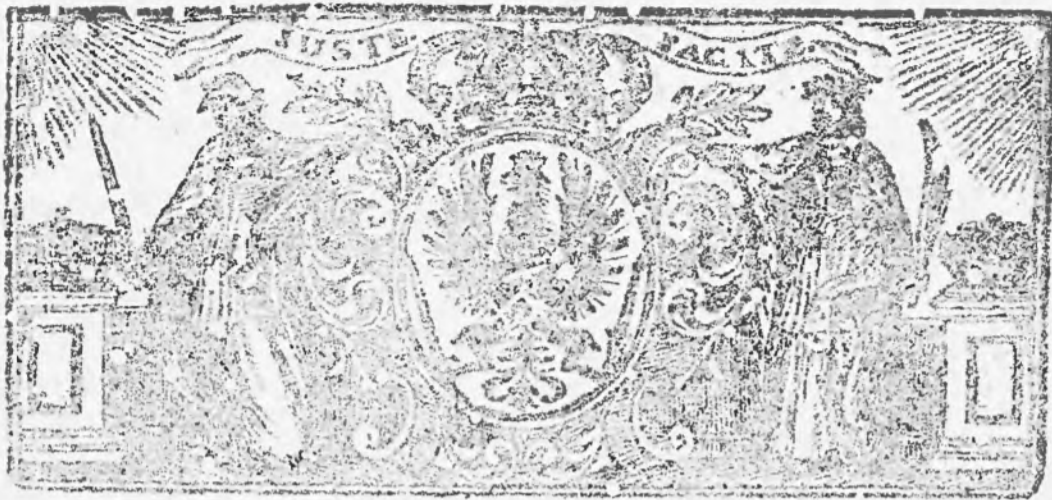


---

*De Dato Berlin, den 6. Juny 1793.*

---

GELDERN, bey F. und C. BONTAMPS, Königl. Privileg. Buchdrucker.



**W**IR FRIEDRICH WILHELM;  
von Gottes Gnaden, König von Preussen,  
Marggraf zu Brandenburg; des Heil.  
Röm. Reich Erzt-Cämmerer und Chur-  
fürst; Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlesien; Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Valengin, wie  
auch der Grafchaft Glatz; in Geldern, zu  
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden,  
zu Mecklenburg und Crossen Herzog;  
Burggraf zu Nürnberg ober-und unterhalb  
Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden,  
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg,  
Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Ho-  
henzollern, Ruppin, der Mark Ravens-  
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-  
rin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr  
zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-  
gard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay  
und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Keisers Majestät, in Gemäßheit eines Reichschlusses einen offenen Brief in das Reich ergehen lassen; so haben Wir Landesväterlich beschloffen, für Unsere Chur- und Reichslände, folgendes darauf sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt Kriegführender Theil, für Unsere souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

I.

Alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir Uns auf Unsere, bereits am 3ten Januar dieses Jahres erlassene Avocatorien hiermit nochmals beziehen, und solche hierdurch erneuern, und einschärfen, auch befehlen, daß niemand unserer Vasallen und Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der bereits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.

2.

Da überall in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern zu unserem Wohlgefallen, und zu unserer allergnädigsten Landesväterlichen Zufriedenheit, unter unserer Oberherrschaft eine ununterbrochene Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die stete Ausübung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die glückseligen Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landesväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten grossen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Unruhen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen, überhaupt: öffentlich oder ins geheim zu einem solchen Zweck, obchon ohne Erfolg, zu würken, als muthwillige Verbrecher gegen Uns und ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wenig in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern, als es irgendwo im Deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen, son-

dem allenthalben ergriffen, und der Ahndung der Gesetze überliefert werden sollen.

3.

Soll kein, von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängender Geschäftsträger, Agent oder Correspondent in irgend einem Unserer souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenommen sind, oder annoch fernerhin in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden, aus Unsern sämtlichen souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden fort- und hinweggeschaffet werden.

4.

Bestätigen und erneuern Wir, die am 3ten Januar dieses Jahres erlassene Inhibitorien, dergestalt, als wären die darinn verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst aufzukaufenden, oder zu verkaufenden Waaren wörtlich hier ausgedruckt. Jedoch sollen die, in den gedachten Inhibitorien nicht verbotenen und nahmentlich nicht ausgedrückten Handelszweige, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben ergehen lassen, oder fernerhin ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen zerstört wird, als erlaubt angesehen werden.

5.

Damit der, bey den fogenannten französischen, es sey wirklichen oder nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämtlichen Staaten und Landen desto vorsorglicher abgehalten werde, und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Assignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6.

Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth, erheischt, daß während des Krieges auf den Briefwech-

fel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenz-Postämtern, eine genaue Aufsicht geführt werde; wobey besonders derjenige Briefwechsel als verboten anzusehen ist, welcher auf die Kriegesverhältnisse und Kriegesoperationen eine Beziehung hat, und dem Feinde oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kann; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeiten zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter, und zur Bestellung der Briefe angestellte Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und, bey sich äuffernden Verdacht, der ihnen vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun, damit durch dieselbe, Unser Cabinetsministerium von einem solchen Falle Kenntniß erhalte.

7.

Verbieten Wir auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischen, als inländischen zur Empörung reizenden Schriften, besonders solcher, wodurch etwas, der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs nachtheiliges beabsichtigt wird; und wollen, daß Unser Censuredict fernerhin genau beobachtet und gehandhabet werde. Des zu Urkund haben Wir dieses gegenwärtige Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6ten Juny 1793.

Friedrich Wilhelm.



Finkenstein, Alvensleben